

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

An

Bitte beachten Sie die Hinweise zu diesem Formular auf www.zwangsvollstreckungsformulare.

, den

Angaben zum Schuldner:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

(Land)

Topaktuell
mit ZVfV
vom 17.6.2024!

Jens Hänsch

Die neuen Formulare für die Zwangsvollstreckung

Alle Änderungen im Überblick

2. Auflage

Partnerunternehmen

Inhalt

1. Einleitung	3
Verbindlichkeit der Formulare	4
Abweichung von den Formularen	4
Grundsätzlicher Aufbau der Formulare	4
Ausfüllen der Formulare	5
Gemeinsamer Aufbau der Formulare	6
2. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB)	8
3. Entwurf des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	10
4. Forderungsaufstellung beim PfÜB	23
5. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher	24
6. Forderungsaufstellung an den Gerichtsvollzieher	30
7. Durchsuchungsanordnung	31
8. Implementierung der ZV-Formulare in der Kanzleisoftware	36
9. Übergangsrecht	36
10. Fazit	36
11. Bezugsquellen	36
Buchempfehlungen zur Zwangsvollstreckung mit den neuen Formularen	37

Die neuen Formulare für die Zwangsvollstreckung

Alle Änderungen im Überblick

2. Auflage



Jens Hänsch ist als selbstständiger Rechtsanwalt in Dresden tätig. Seine Expertise umfasst Inkasso- und Zwangsvollstreckungsrecht, Familienrecht, Baurecht, IT-Recht sowie allgemeines Zivilrecht.

Impressum

Copyright 2024 by
Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstr. 12
50354 Hürth
Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden
Sie bitte an info@ffi-verlag.de.
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre
Rückmeldung.

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-188-8

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

Bildquellennachweis

Cover:
© www.bmj.de
© Adobe Stock - BabyQ (Kugelschreiber)

Die neuen Formulare für die Zwangsvollstreckung

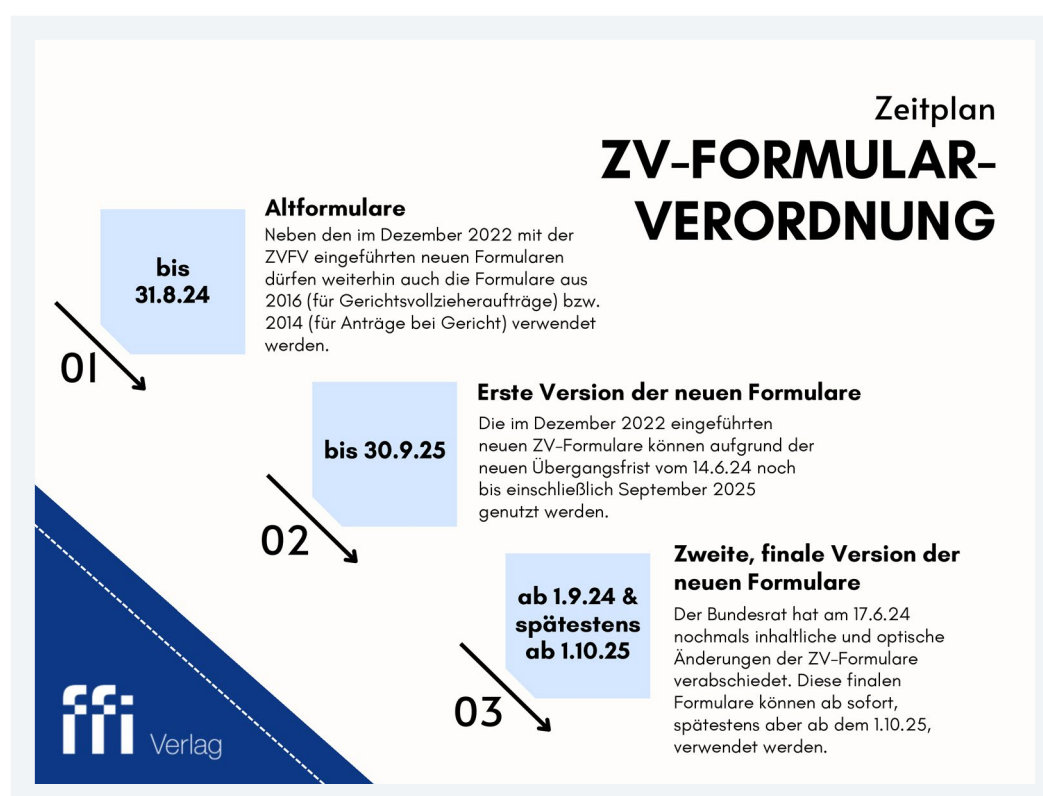
Alle Änderungen im Überblick

1. Einleitung

Am 16.12.2022 wurde die „Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucher-Insolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung“ verabschiedet, die in BGBl. 2022 Teil I Nr. 52 vom 21.12.2022 veröffentlicht wurde und am Folgetag – dem **22.12.2022** – in Kraft trat. Das bisherige Nebeneinander von GVFV vom 28.09.2015 und ZVFV vom 23.08.2012 wurde damit aufgehoben, es gilt im Bereich der Zwangsvollstreckung nur noch die **neue ZVFV**.

Mit Verordnung vom 24.11.2023 wurde die Übergangsfrist zur verbindlichen Nutzung der Formulare bis zum **31.08.2024** verlängert. Das heißt, die alten Formulare können noch bis zu diesem Datum verwendet werden und ab dem 01.09.2024 gelten nur noch die neuen Formulare.

Am **17.06.2024** wurden dann mit der 2. VO zur Änderung der ZVFV erneut inhaltliche Änderungen an den Formularen vorgenommen (BGBl. I Nr. 203, S. 1 ff.), die ab dem 01.09.2024 in Kraft treten. Dabei wurde die Übergangsfrist gem. § 6 zur Nutzung dieser neuesten Formularversion verlängert auf nunmehr den **30.09.2025**. Das heißt, ab dem 01.09.2024 muss entweder die 2022er Version der neuen Formulare oder die ganz neue 2024er Version verwendet werden.



Die in dieser Broschüre genutzten Screenshots stammen aus den 2022 verabschiedeten Formularen.

Grund für die Änderungen: Der Gesetzgeber konstatiert, dass die bisherigen Formulare die aktuelle Rechtslage nicht mehr korrekt abbilden und somit angepasst werden müssten. Daneben soll die Nutzerfreundlichkeit und die Möglichkeit der digitalen Nutzung der Formulare verbessert werden. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen darüber informieren, inwiefern sich die Formulare verändert haben und was, daraus resultierend, bei der Nutzung beachtet werden sollte.

Verbindlichkeit der Formulare

Nach § 2 ZVfV ist die Nutzung der Formulare ab dem Stichtag 01.09.2024 verbindlich für

- Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen
- Richterliche Durchsuchungsanordnung/Vollstreckung zur Unzeit
- Pfändung (und Überweisung) einer Geldforderung

Damit unterliegt der bislang formfreie Antrag auf richterliche Durchsuchungsanordnung und Vollstreckung zur Unzeit nunmehr dem **Formularzwang**.

Formfrei bleiben die Herausgabevollstreckung (§§ 883–886 ZPO), die Handlungsvollstreckung (§§ 887 ff. ZPO) und die Unterlassungsvollstreckung (§§ 890 ff. ZPO).

Abweichung von den Formularen

Abweichungen von den amtlichen Formularen sind gem. § 3 Abs. 2, 3 ZVfV nur in Ausnahmefällen zulässig. Die wesentlichste zulässige Abweichung ist dabei, dass in Modul A und B (Angaben zu Gläubiger und Schuldner) die Textfelder ganz oder teilweise mehrfach verwendet werden dürfen, beispielsweise um Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner abbilden zu können.

Grundsätzlicher Aufbau der Formulare

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gliedert sich in zwei Formulare, nämlich den Antrag an das Gericht einerseits und den Entwurf des Beschlusses andererseits.

In sich sind die Formulare, wie bisher auch, in einzelne Module gegliedert, die im Wesentlichen gleich aufgebaut sind. **Modul A** enthält die Angaben zum Gläubiger und dessen Vertretung, in **Modul B** finden sich Angaben zum Schuldner und ggf. dessen Vertretung, **Modul C** beinhaltet Angaben zu dem zu vollstreckenden Titel. Die **Module D-bis T** (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) **bzw. D bis Q** (Gerichtsvollzieherauftrag) unterscheiden sich dann entsprechend der unterschiedlichen Vollstreckungsarten.

Die Formulare sind grundsätzlich an das zuständige Amtsgericht zu senden. Sollte dem Gläubiger der zuständige Gerichtsvollzieher bereits bekannt sein, kann der Gerichtsvollzieherauftrag auch direkt an diesen übermittelt werden.

Antrag auf PfÜB

An das Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Gerichtsvollzieherauftrag

An

Ausfüllen der Formulare

Die Formulare liegen im PDF-Format mit interaktiven Formularfeldern vor, können also sowohl blanko ausgedruckt und per Hand ausgefüllt als auch am PC ausgefüllt und dann vollständig ausgedruckt werden. Zu beachten ist dabei, dass sich die Formularfelder jeweils unter und nicht neben den Feldbezeichnungen befinden.

Zulässig ist es für Softwareanbieter, die die Formulare in ihre Anwendung integrieren, die Module A bis C bei Bedarf mehrfach zu generieren und entsprechend auszufüllen.

MAV Seminare 2024

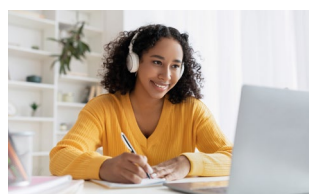
- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



So geht MAV-Fortbildung:
professionell, persönlich, praxisnah.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de



Gemeinsam mehr und besser lernen: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Persönlich vor Ort oder individuell unterstützt online teilnehmen.

Gemeinsamer Aufbau der Formulare

Beiden Formularen vorangestellt, und außerhalb der Module, sind Angaben zum Schuldner und zum Auftraggeber. Die Angaben zum Schuldner – die sowohl hier als auch in Modul B gemacht werden müssen – dienen an dieser Stelle der Bestimmung der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bzw. des Gerichtsvollziehers (§§ 753 Abs. 1 ZPO, 14 GVO).

Angaben zum Schuldner:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land	

Die Kontaktdaten des Auftraggebers sollen dem Gericht im Falle von Rückfragen oder Monierungen eine unkomplizierte Kontaktaufnahme erleichtern.

Kontakt Daten des Ansprechpartners:

☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter

Name/Firma	ggf. Vorname(n)	
Telefon	E-Mail	Fax
Geschäftszeichen		

Mit der ab 01.10.2025 verbindlichen Neugestaltung der Formulare (2024er Version) kann hier nunmehr auch die SAFE-ID, also die Adresse des Auftraggebers innerhalb des elektronischen Kommunikationssystems EGVP/beA/BeBPo/eBO angegeben werden.

Generell wurde die Bezeichnung „Ansprechpartner“ in allen Formularen in „Auftraggeber“ bzw. „Antragsteller“ geändert. Ab 01.09.2024 wird außerdem bei den Adressangaben klargestellt, dass das Land nur angegeben werden muss, wenn es nicht Deutschland ist. In seiner Stellungnahme zum Verordnungsentwurf weist die Deutsche Rechtspflegervereinigung darauf hin, dass diese Änderung unklar ist. Auftraggeber bzw. Antragsteller ist stets der Gläubiger, der gegebenenfalls vertreten ist, nicht aber der Vertreter. Der Hinweis wurde seitens des BMJ nicht aufgegriffen. Es bleibt letztendlich der Rechtsprechung überlassen, ob durch diese neue Angabe der Vertreter des Gläubigers zum Auftraggeber – mit eventueller Kostenfolge – wird.

RA
EXPO

DAS ORIGINAL

Das Event für Anwälte und ihre Mitarbeitenden.

TOP SPEAKER

TOM BRÄGELMANN

3. SEPTEMBER 2024
XPOST KÖLN



RA EXPO BENEFITS



Größte Fachmesse für
Anwaltskanzleien.



Spannende Aktionen durch
unsere Premiumpartner:innen.



Interessante Vorträge durch
unsere Keynote Speaker:innen.



Networking mit Aussteller:innen,
Speaker:innen und Besucher:innen.

ÜBER DIE RA EXPO

Die RA EXPO ist eine Messe für alle Themen rund um die moderne Kanzlei sowie rund um die aktuellen Themen und Trends der Digitalisierung und Automatisierung. Finde auf einer Messefläche von 2.000 m² genau das, was du für dich und deine Kanzlei benötigst und lass dich inspirieren.



**JETZT FREITICKET
SICHERN!**

2. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB)

Vor den Angaben zum Schuldner enthält das Formular ein Feld für die Gerichtskosten des PfÜB, das ab 01.09.2024 eine Auswahlmöglichkeit zwischen elektronischer Kostenmarke, bereits erteiltem SEPA-Lastschriftmandat und einer erteilten Gerichtskostenbefreiung enthält. Bleiben diese Felder leer, erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Gerichte bzw. Landesjustizkassen, und erst nach Zahlungseingang eine Bearbeitung.

☐ Elektronische Kostenmarke:

Nummer _____ Wert _____ Datum _____
Euro vom _____

☐ Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.

Angabegeben werden kann auch, ob hinsichtlich der Vollstreckungsforderung bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot (§ 845 ZPO) erwirkt wurde. Ob diese Angabe dazu beiträgt, die Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses innerhalb der Frist des § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO zu bearbeiten und den Beschluss vollständig zu erlassen, muss sich in der Praxis erweisen.

☐ Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO (Vorfändung).

Neben dem grundsätzlichen Antrag auf Erlass des als Entwurf beigefügten Beschlusses können durch Ankreuzen von Checkboxen zusätzliche Anträge gestellt werden.

☐ Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gewählt:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

☐

Größeren Raum nimmt dabei die **Beantragung von Prozesskostenhilfe** für einen oder mehrere Gläubiger ein. Obwohl im Formular selbst nicht darauf hingewiesen wird, erfordert die Beantragung von Prozesskostenhilfe für das Zwangsvollstreckungsverfahren das Beifügen der vollständig ausgefüllten und persönlich unterschrieben sowie mit sämtlichen erforderlichen Anlagen versehenen Erklärung des betreffenden Gläubigers über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem aktuell gültigen amtlichen Formular (§ 117 Abs. 4 ZPO, § 1 PKHFV).

Zusätzlich wird beantragt,

☐ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.

☐ die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).

☐ Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben.

☐ Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer _____) zu bewilligen.

☐ Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Begründung:

☐ Die Schuldnerseite wird rechtsanwältlich vertreten.

☐ Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

An dieser Stelle ist auch anzugeben, ob die Zustellung des erlassenen Beschlusses durch die Geschäftsstelle vermittelt oder vom Gläubiger selbst veranlasst werden soll (dann ist statt der beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses in Papierform zu beantragen, § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Weiter optional – wenngleich in aller Regel anzukreuzen – ist die Aufforderung an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abzugeben.

Grundsätzlich mit dem Antrag zu übermitteln, sind die zu vollstreckenden Titel einschließlich der Zustellnachweise sowie Forderungsaufstellungen auf den amtlichen Formularen. Soweit der Antrag elektronisch übermittelt wird (für Rechtsanwält:innen zwingend, § 130d ZPO) ist weiter anzugeben, ob die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel bereits mit (elektronischer) Antragstellung auf dem Postweg oder erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt werden. Dies gilt für alle Titel außer Vollstreckungsbescheiden über eine Hauptforderung von bis zu 5.000 Euro, § 829a ZPO. Auch wenn die zweite Variante zu weiteren Verzögerungen im Verfahren führt, dürfte sie insbesondere bei größeren Amtsgerichten die einzig sinnvolle Variante sein, um dem Gericht eine Zuordnung des Titels zum Vollstreckungsverfahren zu ermöglichen.

Es werden

- die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen
 - und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung: Forderungsaufstellungen)
- übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Das Antragsformular bietet Raum für die Übermittlung zahlreicher weiterer Anlagen. Grundsätzlich erforderlich ist dabei insbesondere die Vorlage einer **Vollmacht** im Original, soweit der Bevollmächtigte nicht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ist, §§ 753a Satz 1, 79 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 3, 4 ZPO. Eine Geldempfangsvollmacht ist dagegen optional.

Im Falle der **Unterhaltsvollstreckung** – wenn also im Beschluss die Module O und/oder P ausgefüllt werden – sind hier auch Belege über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners vorzulegen.

Auch sämtliche bisherige **Vollstreckungskosten** sind – soweit sie mit vollstreckt werden sollen – hier mit den entsprechenden Anlagen zu belegen.

Sofern der Schuldner bereits **Teilzahlungen** geleistet hat, sind diese und ihre Verrechnung auf die Vollstreckungsforderung im Einzelnen zu belegen. Da die Forderungsaufstellung des amtlichen Formulars hier keine adäquate Übersicht bietet, muss hier eine eigene Forderungsaufstellung beigefügt werden, die die Höhe der Zahlungen und ihre Verrechnung auf verschiedene Kosten dokumentieren.

Nur soweit die Textfelder und Kontrollkästchen des amtlichen Formulars die gewünschten und erforderlichen Angaben nicht zulassen, können weitere Anlagen beigefügt werden, die an dieser Stelle aber identifizierbar zu bezeichnen sind.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

- ☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- ☐ Abdruck Gerichtskostenstempler
- ☐ Elektronische Kostenmarke
- ☐ Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe
- ☐ Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen
- ☐ Vollmacht
- ☐ Geldempfangsvollmacht
- ☐ Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter
- ☐ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen
- ☐ Aufstellung der Inkassokosten
- ☐ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen
- ☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Für die Fälle der § 753a Satz 1 ZPO (Entbehrlichkeit der Vollmachtsvorlage für Rechtsanwält:innen) und § 829a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO (Vorliegen des Vollstreckungstitels im Original und Bestehen der Forderung) können entsprechende Kontrollkästchen aktiviert und damit die erforderlichen Versicherungen abgegeben werden.

Versicherungen

- ☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.
- ☐ Es wird gemäß § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsantrags noch bestehen.
- ☐ _____

3. Entwurf des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Im **Modul A** sind zunächst umfassende Angaben zum Gläubiger und zu den Vertretungsverhältnissen zu machen. Dabei ist zu beachten, dass der erste Unterblock alle denkbaren gesetzlichen Vertreter:innen adressiert (linke Spalte: allgemeiner gesetzlicher Vertreter, mittlere Spalte: gerichtlich bestellter Betreuer, rechte Spalte: gesetzlicher Vertreter des Unternehmens). Der zweite Unterblock sieht eine Bezeichnung der Vertretungsart hingegen nicht vor. Erst im dritten Unterblock werden sonstige Bevollmächtigte wie Rechtsanwält:innen oder Inkassounternehmen angesprochen. Bei mehrgliedrigen Vertretungsverhältnissen – etwa bei der GmbH & Co. KG – bietet die rechte Spalte in Unterblock 1 Eintragungsmöglichkeiten, indem als „Firma oder Funktion“ die Komplementär-GmbH und als „diese vertreten durch Funktion deren Geschäftsführer“ eingetragen werden kann.

Sind mehrere gesetzliche Vertreter:innen vorhanden oder reichen die vorgesehenen 30 Zeichen nicht zur korrekten Angabe der gesetzlichen Vertretung aus, muss gem. § 3 Abs. 2, 3 ZVfV eine Anlage erstellt werden.

Sind mehrere Gläubiger vorhanden, sind diese zu nummerieren und die entsprechenden Formulareile ohne Rahmen mehrfach zu verwenden (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ZVfV). Das wird praktisch nur dann erfolgen können, wenn die Generierung der Formulare in eine Anwalts- oder Inkassosoftware integriert wird. Alternativ kann bei der Verwendung der vom BMJ bereitgestellten ausfüllbaren PDF-Formulare eine weitere Anlage hinzugefügt werden, die dann alle erforderlichen Angaben enthalten muss.

Für die Überweisung ist eine Bankverbindung anzugeben, wobei bei einer mit DE beginnenden IBAN die BIC entbehrlich ist. Anzugeben ist ebenfalls, ob der Gläubiger vorsteuerabzugsberechtigt ist.

des Gläubigers (zu Ziffer)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

Registergericht Registernummer

☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,
☐ der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herr ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ Firma oder Funktion

☐ diese vertreten durch
Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

A	Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten			
	☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐			
	Name/Firma		ggf. Vorname(n)	
	Straße		Hausnummer	Postleitzahl Ort
	Land (wenn nicht Deutschland)		Geschäftszeichen	
	Bankverbindung des			
	☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Bevollmächtigten: ☐ abweichenden Kontoinhabers:			
	Name des Kontoinhabers			
	IBAN		BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)	
Verwendungszweck				

Modul B ist identisch wie Modul A aufgebaut und enthält die Angaben zum Schuldner. Auch hier sind weitere Schuldner entweder durch Wiederholung des Moduls oder durch Anlagen anzugeben.

Angegeben werden mit den neuen Formularen auch Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners, um eine eindeutige Identifizierung des Schuldners zu gewährleisten.

Vor Modul C ist auszuwählen, ob nur ein Pfändungsbeschluss (§§ 829 ff. ZPO) oder auch ein Überweisungsbeschluss (§§ 835 ff. ZPO) beantragt werden soll. Letzteres kommt im Wesentlichen nur für Pfändungsforderungen in Betracht, die keine Geldforderungen sind und daher einer Überweisung nicht unterliegen, z. B. gewerbliche Schutzrechte oder Domains.

In **Modul C** sind die Vollstreckungstitel anzugeben, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Dabei lässt das Formular nur die Angabe von zwei Vollstreckungstiteln zu (etwa Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss). Sollen weitere Vollstreckungstitel mit vollstreckt werden (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 788 ZPO), sind diese in einer gesonderten Anlage aufzuführen. Entsprechend ist in Modul C zu vermerken, dass eine solche weitere Anlage existiert.

Ansonsten erfolgte mit der Anpassung zum 01.09.2024 eine geringfügige sprachliche Umstellung.

C	Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	
	Art	Aussteller
	Datum	Geschäftszeichen
	sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)	
	Art	Aussteller
	Datum	Geschäftszeichen
	☐ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage	

Anschließend wird die Eingangsformel des Beschlusses wiedergegeben. Hier dürfen keine Eintragungen des Antragstellers erfolgen.

können die Gläubiger von den Schuldnern die sich aus den als Anlagen beigefügten Forderungsaufstellungen ergebenden Beträge beanspruchen.

Wegen dieser Ansprüche

Vom Gericht auszufüllen:

☐ **sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner**

werden



Tip: Vergisst das Gericht, das Kreuz hinsichtlich der Zustellkosten zu setzen, bleibt nur der aufwendige Weg einer Beschlussberichtigung bzw. -ergänzung. Um das zu vermeiden, sollte das Gericht im formfreien Anschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Modul D enthält Angaben zum Drittschuldner. Die Angabe zu Vertretungsverhältnissen ist hier nicht vorgesehen, dafür aber die Angabe einer elektronischen Zustelladresse, etwa bei Behörden.

Hier ist bei jedem benannten Drittschuldner zu differenzieren, welche Forderungen gegen welchen Schuldner geltend gemacht werden sollen, indem hier angegeben wird, welche Module (E bis S) für diesen Schuldner und Drittschuldner aufgerufen werden sollen.

Es können im Formular bis zu drei Drittschuldner angegeben werden, weitere Drittschuldner können in einer Wiederholung der Modulinhalt (bei Erstellung des Formulars durch eine Software) oder durch weitere Anlagen erfasst werden, was wiederum im Modul zu vermerken ist.

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)	
☐ Herrn	☐ Frau
☐ Unternehmen	☐
Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Land (wenn nicht Deutschland)	
Registergericht	Registernummer
Geschäftszeichen	elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen	
☐ sowie den weiteren Drittschuldnern aufgeführt in weiterer Anlage	

Die Module E bis J umfassen die gängigsten Pfändungsforderungen, in Modul K können weitere Pfändungsforderungen eingetragen werden.

Modul E dient der Pfändung von Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis und entspricht inhaltlich dem bisherigen Anspruch A. Einzutragen ist hier insbesondere das Jahr des Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Weitere aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Forderungen (z. B. bedingt pfändbare Forderungen nach § 850b ZPO) können in einem leeren Textfeld angegeben werden. Reicht dieses zur Bezeichnung nicht aus, muss eine Anlage beigefügt werden.

E	Forderungen gegenüber Arbeitgebern
	1. Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
	2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre
	3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes
	☐

Modul F betrifft Pfändungen von Forderungen aus Sozialleistungen und ersetzt den bisherigen Anspruch B. Im Gegensatz zum alten Formular ist der Drittschuldner zu klassifizieren. Die Bezeichnung der Sozialleistung und die Konto-/Versicherungs- bzw. Mitgliedsnummer ist nun direkt im Modul integriert. Dabei soll die Geldleistung möglichst konkret bezeichnet werden, etwa „Altersrente“ oder „Arbeitslosengeld“.

F	Forderungen gegenüber ☐ Agentur für Arbeit ☐ Versicherungsträger ☐ Versorgungseinrichtung	
	Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen:	
	Bezeichnung der Geldleistung	Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer
	☐	

Modul G betrifft Forderungen gegenüber dem Finanzamt. Anzugeben ist wie bisher das Kalenderjahr der gepfändeten Erstattung. Im Gegensatz zum alten Formular ist die Pfändung der Erstattung bezüglich der Kraftfahrzeugsteuer nicht mehr Bestandteil des amtlichen Textes und müsste im Bedarfsfall separat beantragt werden.

G	Forderungen gegenüber dem Finanzamt
	Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr
	☐ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt.
	☐

Modul H ersetzt den bisherigen Anspruch D und betrifft die Pfändung von Forderungen gegenüber einem Kreditinstitut. Entfallen ist die bisher optionale Möglichkeit zur Angabe einer Kontonummer des Schuldners. Nunmehr optional sind die Pfändung des Bankschließfaches und die textlich neu aufgenommene Pfändung von Depots und Unterdepots.

In der Formularversion ab 01.09.2024 ist das Freitextfeld zur Angabe weiterer zu pfändender Ansprüche deutlich vergrößert worden.

H	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten	
	1. Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angegebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt	
	2. Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten	
	3. Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt	
	4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind	
	☐ Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts	
	☐ Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen	
	☐	

Der bisherige Anspruch F (Bausparkassen) findet sich nun ohne inhaltliche Änderungen im **Modul I** wieder.

I	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen	
	aus dem über eine Bausparsumme von (rund) _____ Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer _____ Vertragsnummer _____	
	insbesondere	
	1. Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung	
	2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme	
	3. Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung	
	4. Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags	
	☐	

Aus dem bisherigen Anspruch E (Versicherungsgesellschaften) wird nunmehr **Modul J**, ohne dass damit inhaltliche Veränderungen verbunden sind.

J	Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften	
	1. Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind	
	2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen	
	3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice	
	☐	

Der Anspruch G (Sonstige) des früheren Formulars wird im neuen Formular zu **Modul K** und enthält ein freies Textfeld, in dem eigene Texte eingetragen werden können. Dabei wurde ursprünglich der zur Verfügung stehende Platz gegenüber dem alten Formular stark eingeschränkt, sodass jetzt bei Wahl dieses Moduls in aller Regel eine besondere Anlage beizufügen sein war. Diese Größenbeschränkung wird in der ab 01.09.2024 geltenden Formularversion beseitigt; es steht nun wieder deutlich mehr Platz zur Eintragung zur Verfügung.

K

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

Die grundsätzliche Anordnung der Pfändung und ggf. Überweisung gem. §§ 829 Abs. 1, 835 Abs. 1 ZPO wird nunmehr in der Mitte des Formulars in **Modul L** angeordnet. Eine ausführliche Belehrung des Drittschuldners bei den verschiedenen Ansprüchen – im alten Formular in grauen Textblöcken kenntlich gemacht – erfolgt mit dem neuen Formular nicht mehr. Der Drittschuldner wird – z. B. hinsichtlich der Berechnung des Pfändungsfreibetrages bei Arbeitseinkommen – lediglich auf § 850c ZPO hingewiesen.

Wie bisher kann der Gläubiger wählen, ob die gepfändete Forderung zur Einziehung oder zur Zahlung statt überwiesen werden soll.

L

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:

Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).

Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages

☐ zur **Einziehung überwiesen**. ☐ an Zahlungs statt überwiesen.

Die sonstigen Anordnungen zur Herausgabe von Unterlagen bezüglich der gepfändeten Forderung finden sich nun ohne inhaltliche Änderungen in **Modul M**. Hinsichtlich herauszugebender Kontoauszüge wurde klargestellt, dass es sich nicht nur um die Kontoauszüge des Bausparvertrags, sondern um sämtliche Kontoauszüge ab Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner handelt.

M

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.
- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.
- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.
- ☐ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.
- ☐ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.
- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.

☐
☐

Die bisher zweigeteilten Anordnungen zur Zusammenrechnung von Einkommen nach § 850c ZPO sind nunmehr in **Modul N** zusammengefasst und umfassen sowohl die Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen als auch die Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sowie von mehreren Sozialleistungen.

N

Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer)

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie

☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: Euro

und

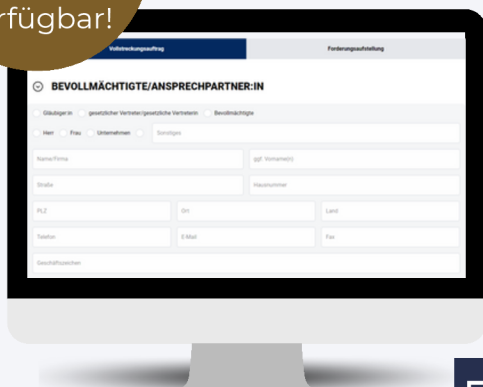
folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Der neue ZV-Formularassistent für Kanzleien

Arbeitserleichterung für Anwält:innen
und Kanzleimitarbeitende

Ab
September
2024
verfügbar!



ZV-Formulare korrekt ausfüllen



Wertvolles Wissen zur ZV



Renommierte Autor:innen



Modul O erfordert im Falle der Unterhaltspfändung (Modul Q, § 850d ZPO) und der Deliktspfändung (Modul S, § 850f Abs. 2 ZPO) genauere Angaben dazu, welchen Unterhaltsforderungen Dritter der Schuldner in welcher konkreten Höhe nachkommt. Diese Angaben dienen der Berechnung des pfändbaren Anteils des Arbeitseinkommens. Zum Schluss des Moduls kann noch – ohne dass dies begründet werden müsste – bei der Geltendmachung von Unterhaltsrückständen angegeben werden, ob sich der Schuldner absichtlich einer Zahlung entzogen hat, um so ggf. in den Genuss der Privilegierung des § 850d Abs. 1 Satz 4 ZPO zu gelangen.

O	Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S)):		
	Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannten Personen wie folgt nach:		
	Name	Vorname(n)	
	Geburtsdatum	Verwandschaftsverhältnis zum Schuldner:	
	☐ vollständig. ☐ teilweise. ☐ nicht.		
	Name	Vorname(n)	
	Geburtsdatum	Verwandschaftsverhältnis zum Schuldner:	
	☐ vollständig. ☐ teilweise. ☐ nicht.		
	Name	Vorname(n)	
	Geburtsdatum	Verwandschaftsverhältnis zum Schuldner:	
☐ vollständig. ☐ teilweise. ☐ nicht.			
Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:			
Sonstige Angaben:			
Der Schuldner ist			
☐ erwerbstätig. ☐ nicht erwerbstätig.			
Der Schuldner ist			
☐ ledig.	☐ mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend.	☐ mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend.	☐ geschieden.
Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q):			
☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.			

In **Modul P** sind für den Fall der Unterhaltspfändung (Modul Q, § 850d ZPO), der Deliktspfändung (Modul S, § 850f Abs. 2 ZPO) und der Nichtberücksichtigung (Modul R, § 850c Abs. 6 ZPO) genauere Angaben über die Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach Name, Geburtsdatum und Einkommensart und -höhe zu machen, was entsprechende Informationen des Gläubigers voraussetzt. Dabei sieht die Formularversion 2024 nun die vorher offensichtlich vergessene Möglichkeit vor, Art und Höhe des Einkommens von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner:innen anzugeben.

P

Angaben über Einkünfte von Unterhaltsberechtigten (zusätzliche Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (**Modul Q**) oder § 850f Absatz 2 ZPO (**Modul S**) sowie bei Anträgen nach § 850c Absatz 6 ZPO (**Modul R**)):

Folgende Personen, denen der Schuldner (zu Ziffer) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, haben eigenes Einkommen:

der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner

Name Vorname(n)

die Kinder

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

☐

7

Terminsvertretung korrekt abrechnen

RVG kompakt: Ihr Wegweiser durch die neuen BGH-Regeln zur Terminsvertretung mit Gebührenexperte Norbert Schneider



Inklusive 23 Abrechnungsbeispielen für die Praxis

Kostenlos downloaden



Die Besonderheiten der privilegierten Unterhaltspfändung (§ 850d ZPO) werden in **Modul Q** zusammengefasst, das auch die laufende Unterhaltspfändung erfasst. Soweit dies beantragt wird, sind in den Modulen O und P die entsprechenden Informationen mitzuteilen, um dem Gericht eine Berechnung des pfändungsfrei zu belassenden Betrags zu ermöglichen.

In der Formularversion 2024 kann die privilegierte Unterhaltspfändung nun auf einzelne Schuldner beschränkt werden

☐ **Es wird eine Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO angeordnet.**

Vom Gericht auszufüllen:

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:

☐ Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses, bei Gericht eingegangen am _____, fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht.

Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen.

Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen:

☐ _____ Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

☐ _____ / _____ des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.

Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für

☐ das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.

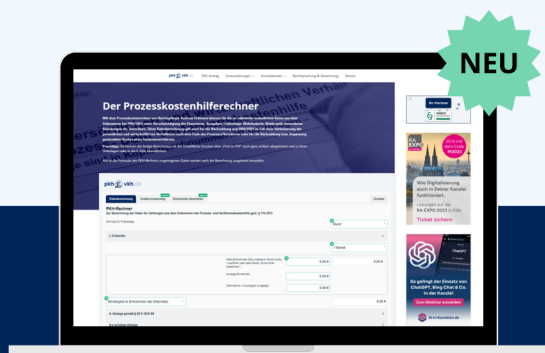
☐ das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners.

Sonstige Anordnungen:

Gründe:

DER PROZESSKOSTENHILFE-RECHNER

Neue Website zur PKH/VKH online



Einfaches Berechnen von PKH-Raten



Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen



www.pkh-vkh.de



Die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten gem. § 850c Abs. 6 ZPO wird nun in **Modul R** beantragt. Im Gegensatz zum früheren Formular sind hier Namen und Geburtsdaten der nicht zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten anzugeben.

Dabei wird die Berechnung selbst vom Gericht vorgenommen, seitens des Gläubigers ist nur das Kontrollkästchen mit dem Antrag zu aktivieren. Daher sind bei Beantragung einer Nichtberücksichtigung im Modul R auch Angaben im Modul P erforderlich.

Auch hier kann in der Formularversion 2024 der Nichtberücksichtigungsantrag auf einzelne Schuldner beschränkt werden.

R	☐ Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Absatz 6 ZPO angeordnet.		
	Vom Gericht auszufüllen: Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des ☐ Arbeitseinkommens des Schuldners ☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die eigene Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:		
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
	☐ ganz ☐ in Höhe von Euro ☐ in Höhe von Prozent.		
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
	☐ ganz ☐ in Höhe von Euro ☐ in Höhe von Prozent.		
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
	☐ ganz ☐ in Höhe von Euro ☐ in Höhe von Prozent.		
	Gründe:		

Die besondere Privilegierung der Deliktspfändung nach § 850f Abs. 2 ZPO wird in **Modul S** beantragt, wobei die Festlegung der Höhe des pfandfreien Betrags durch das Gericht zu erfolgen hat und der Gläubiger hier nur das Kontrollkästchen ankreuzt und die Module O und P ausfüllt. Auch diese Privilegierung ist in der Formularversion 2024 auf einzelne Schuldner beschränkbar.

S	☐ Es wird eine Pfändbarkeit bei Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 850f Absatz 2 ZPO angeordnet.		
	Vom Gericht auszufüllen: Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens wird ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmt. Dem Schuldner sind ☐ von dem pfändbaren Arbeitseinkommen ☐ von dem Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto für seinen eigenen notwendigen Unterhalt Euro ☐ sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten Euro monatlich zu belassen.		
	Gründe:		

Nur für ergänzende Anordnungen oder Hinweise ist das nicht vom Gläubiger auszufüllende **Modul T** bestimmt.

T	Vom Gericht auszufüllen:

Ebenso ist der Ausfertigungsvermerk nur vom Gericht auszufüllen.

Vom Gericht auszufüllen:		
Datum	Name Rechtspflegerin/Rechtspfleger	
		Unterschrift Rechtspflegerin/Rechtspfleger
☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt		
Datum	Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter	
		Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Formulare für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

1. [Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses](#)
2. [Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses](#)
3. [Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind](#)
4. [Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen](#)



4. Forderungsaufstellung beim PfÜB

Gemäß § 2 Abs. 4 ZVfV ist jedem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Forderungsaufstellung beizufügen, entweder in der Version „Sonstige Forderungen/kein Unterhalt“ oder in der Version „Unterhalt“. Sollten die Eintragungsmöglichkeiten nicht ausreichen, ist das entsprechende Formular ganz oder teilweise mehrfach zu verwenden, § 2 Abs. 5 ZVfV. Die Vorlage einer eigenen Forderungsaufstellung ist nicht ausreichend, kann aber ergänzend hilfreich sein.

Im Gegensatz zum bisherigen Formular ist es im Formular „Sonstige Forderungen/kein Unterhalt“ nun möglich, bis zu drei Hauptforderungen und bis zu vier Zinsforderungen je Hauptforderung zu erfassen. In der Formularversion 2024 können auch mehrere Vollstreckungstitel in eine Forderungsaufstellung aufgenommen werden. Ebenso ist es nunmehr möglich, regelmäßige Renten wegen einer Körperverletzung abzubilden.

Die Formularversion 2024 überlässt es dem Nutzenden, die Rechtsquelle einer Forderung nach Säumniszuschlägen zu benennen, während hier zuvor ausschließlich § 193 Abs. 6 Satz 2 VVG vorgesehen war.

Hinsichtlich titulierter Kosten und Nebenforderungen wird jetzt unterschieden zwischen titulierten vorgerichtlichen Kosten, in den Vollstreckungsbescheid aufgenommenen Kosten des Mahnverfahrens und festgesetzten Kosten. Auch hier sind je Kostenforderung bis zu vier unterschiedliche Zinsangaben möglich.

Bei den Kosten der Zwangsvollstreckung wird lediglich unterschieden zwischen den zu belegenden bisherigen Vollstreckungskosten und den Kosten für das beantragte Verfahren. Die bisherigen Vollstreckungskosten sind dabei in einer separaten Aufstellung als Anlage beizufügen. Allein die Beifügung der diversen Kostenrechnungen der Gerichte und Gerichtsvollzieher reicht hierfür nicht aus.



Tip: Allerdings enthält die Forderungsaufstellung bis 01.09.2024 keine Gesamtsumme mehr, sodass Drittschuldner den Gesamtbetrag der Pfändung nicht mehr ohne Weiteres bestimmen können, da beigefügte eigene Forderungsaufstellungen oft ignoriert werden. Für Gläubiger ist daher zu empfehlen, in der amtlichen Forderungsaufstellung unter „I. Hauptforderung einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge“ am Ende das freie Eingabefeld zu nutzen und dort – am besten farblich markiert – folgenden Text einzutragen: *„Die Gesamtforderung ergibt sich aus der beigefügten Forderungsaufstellung – x.xxx,xx Euro“*. Dabei muss darauf geachtet werden, dass zusätzlich eine eigene Forderungsaufstellung beigefügt und dies im Antragsformular als Anlage kennzeichnet wird.

In der Formularversion 2024 ist nunmehr eine Zeile für die Zwischensumme der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten für das beantragte Verfahren, ein Freitextfeld für weitere Forderungen und eine Zeile für die Gesamtsumme vorhanden.

Die **Forderungsaufstellung für Unterhaltsansprüche** gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden Unterhaltsrückstände aufgeführt, wobei hier nur zwei Zeiträume, dafür aber jeweils vier Zinsansprüche aufgeführt werden können. Die übrige Gliederung in titulierte Kosten und Kosten der Zwangsvollstreckung entspricht dem Formular für sonstige Forderungen.

In der Formularversion 2024 entfällt dabei die Möglichkeit, eine Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in einer weiteren Anlage beizufügen.



Tipp: Hier ist es auf jeden Fall empfehlenswert, eine eigene Forderungsaufstellung beizufügen, aus der sich Zahlungen des Schuldners und deren konkrete Verrechnung ergeben.

Hinsichtlich des laufenden Unterhalts können je nach Titulierung eine statische Unterhaltsrente oder eine dynamisierte Unterhaltsrente abgebildet werden, wobei eine Staffelung nach den jeweiligen Altersstufen des Kindes bereits vorgesehen ist.

In der Formularversion 2024 kann hier nun auch die Gesamtsumme angegeben werden.

5. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher

Das Vorblatt zum Gerichtsvollzieherauftrag sowie die **Module A bis C** entsprechen nach Inhalt und Aufbau dem PfÜB-Formular, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

In der Formularversion 2024 kann hinsichtlich der Gerichtsvollzieherkosten die Übersendung eines SEPA-Lastschriftmandats durch den Gerichtsvollzieher angefordert werden. Es wird weiter klargestellt, dass die angegebene Bankverbindung der Weiterleitung der vom Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gelder dient. Ob die zusätzliche Anforderung eines SEPA-Mandats vom Gerichtsvollzieher praxisrelevant ist, mag dahinstehen.

Ein wichtiger Unterschied in **Modul C** (Vollstreckungstitel) besteht darin, dass für jeden Vollstreckungstitel (der ziffernmäßig zu bezeichnen ist) anzugeben ist, ob dieser schon zugestellt wurde (dann muss die Beifügung des Zustellnachweises erfolgen) oder erst durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden soll (dann muss der ziffernmäßig bezeichnete Titel in Modul F zur Zustellung beauftragt werden).

Modul D entspricht – mit den notwendigen inhaltlichen Unterschieden – der Angabe der übermittelten Anlagen zum Auftrag und wurde gegenüber dem vorherigen Formular erweitert. Im Unterschied zum PfÜB-Antrag können hier die Vorpfändungsbenachrichtigung, ein Bescheid nach § 9 Abs, 2 UhVorschG oder eine Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes beigefügt werden.

D	Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:	
	☐	Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe
	☐	Vollmacht
	☐	Geldempfangsvollmacht
	☐	Vorpfändungsbenachrichtigung
	☐	Aufstellung über die geleisteten Zahlungen
	☐	Aufstellung der Inkassokosten
	☐	Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen
	☐	Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
	☐	Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes
☐		
☐		
☐		

Modul E enthält die notwendigen Versicherungen nach §§ 753a Satz 1 und 754a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und des Vorliegens eines Vollstreckungsbescheides im Original bei elektronischer Übermittlung.

E	Versicherungen
	☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.
	☐ Es wird gemäß § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch bestehen.
	☐

Ab **Modul F** werden die konkreten Aufträge an den Gerichtsvollzieher erteilt. Dabei betrifft Modul F selbst dem Zustellauftrag hinsichtlich aller Vollstreckungstitel oder eines spezifischen Vollstreckungstitels.

Neu ist hier der Auftrag zur Zustellung der Vorfändungsbenachrichtigung gem. § 845 ZPO. Dabei ist zu beachten, dass der Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung einer Vorfändungsbenachrichtigung ebenso wie andere Zustellaufträge gem. § 2 Abs. 2 ZVfV nicht dem Formularzwang unterliegt.

F	Zustellung
	☐ sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel
	☐ des Vollstreckungstitels (zu Ziffer)
	☐ der beigefügten Vorfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO
	☐

Modul G enthält Anweisungen an den Gerichtsvollzieher zur Erreichung einer gütlichen Erledigung und entspricht dem bisherigen Modul E. Der Auftrag kann auf die gütliche Erledigung beschränkt werden (was in der Praxis eher selten vorkommen dürfte). Hinsichtlich der Zahlungsvereinbarungen kann eine grundsätzliche Ablehnung oder Einverständnis unter gewissen Bedingungen erteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Ausschluss einer Zahlungsvereinbarung durch den Gläubiger nicht dem Formularzwang unterliegt, also auch außerhalb des Formulars wirksam erklärt werden kann.

G	Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)
	☐ Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung .
	☐ Mit einer Zahlungsvereinbarung besteht
	☐ kein Einverständnis ☐ Einverständnis wie folgt:
	☐ Folgende Zahlungsfrist wird gewährt:
	☐ Es werden Teilbeträge eingezogen.
	☐ Ratenhöhe mindestens Euro
	☐ monatlicher Turnus ☐ sonstiger Turnus:
	☐ Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.
	☐ sonstige Weisungen:

In **Modul H** wird der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt, wobei hier zunächst differenziert wird zwischen der turnusmäßigen Abnahme nach § 802c ZPO und der weiteren Vermögensauskunft nach § 802d ZPO, deren Voraussetzungen durch einen entsprechenden Eintrag glaubhaft zu machen sind. Weiter wird differenziert, ob die Abnahme der Vermögensauskunft ohne (§§ 802c, 802f ZPO) oder nach vorherigem Pfändungsversuch (§§ 802c, 807 ZPO) erfolgen soll. Im zweiten Fall können Anweisungen erteilt werden, was geschehen soll, wenn der Schuldner wiederholt nicht angetroffen wurde.

Neu gegenüber dem bisherigen Modul G ist die Möglichkeit, gem. § 802f ZPO auf die Mitteilung der Terminsbestimmung zu verzichten und mitzuteilen, ob eine Teilnahme am Termin beabsichtigt ist.

H	Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer)	
	☐ Vermögensauskunft nach § 802c ZPO	☐ Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil
	Zur Glaubhaftmachung wird beigelegt: 	
	Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen ☐ ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO. ☐ nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L). ☐ Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, ☐ wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten. ☐ wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten. ☐ 	
☐ Auf die Mitteilung der Terminsbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet. ☐ Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen. ☐ 		

Modul I enthält die Anweisung an den Gerichtsvollzieher, bei Vorliegen der Voraussetzungen, den Antrag zum Erlass eines Haftbefehls an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Im Vergleich zum bisherigen Modul H gibt es hier nun die Möglichkeit der differenzierten Antragstellung nur gegenüber bestimmten Schuldern und die Zusammenfassung der Positionen „Gläubiger“ und „Gläubigervertreter“ zu „Antragsteller“ bei der Übersendung des Haftbefehls. Sofern der Haftbefehl an den Gerichtsvollzieher übersandt werden soll, ist hier bereits der Verhaftungsauftrag enthalten.

Die Formularversion 2024 sieht hier nunmehr ein Ankreuzfeld vor, so dass keine Unklarheiten mehr bestehen können, ob der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt wird oder nicht.

I	Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer)	
	Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt. Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen zu übersenden an ☐ den Antragsteller. ☐ den zuständigen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.	
	☐ 	

Demgegenüber wird in **Modul J** der Verhaftungsauftrag bei schon vorhandenem Haftbefehl erteilt, der im Original beizufügen bzw. nachzureichen ist.

J	Verhaftung des Schuldners (zu Ziffer) (§ 802g Absatz 2 ZPO)		
	Haftbefehl des Amtsgerichts 	vom 	Geschäftszeichen

Mit **Modul K** kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, selbst eine Vorpfändungsbenachrichtigung gem. § 845 ZPO anzufertigen, entweder hinsichtlich bestimmter Forderungen oder hinsichtlich des Gerichtsvollziehers bekannter bzw. bekanntwerdender Forderungen des Schuldners. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem vorherigen Formular gibt es nicht.

K	Vorpfändung (§ 845 ZPO)
	Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die
	☐ pfändbaren Forderungen, die dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden
	☐ mit Ausnahme folgender Forderungen:
	☐ folgenden Forderungen:

Der Auftrag zur **Sachpfändung und Verwertung** wird in **Modul L** gefasst. Dabei sind die Differenzierungsmöglichkeiten mit einer Beauftragung einschließlich bzw. ausschließlich Taschen- und Kassenpfändung gegenüber dem alten Formular verbessert worden. Die Pfändung bestimmter Gegenstände ist hier in dem Freifeld unter Kassenpfändung möglich. Sollte die Zeilenlänge dort nicht zur genauen Bezeichnung der bestimmten Gegenstände ausreichen, ist eine Anlage zu erstellen.

Zur Verwertung selbst (§§ 814 ff. ZPO oder § 825 ZPO) enthält dieses Modul entgegen der Überschrift keine Weisungen.

L	Pfändung und Verwertung
	☐ Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden
	☐ einschließlich ☐ beschränkt auf:
	☐ Taschenpfändungen
	☐ Kassenpfändungen
	☐
	☐ Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durchgeführt werden.
	☐ Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverständnis.
	☐ Der Pfändungsauftrag steht unter der Bedingung, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.
	☐

DER REISEKOSTENRECHNER für auswärtige Anwältinnen und Anwälte

 www.gerichtsbezirke.de

**Mehr
Reisekosten
abrechnen**



Deutlich umgestaltet wurde der Auftrag zur **Aufenthaltsermittlung** des Schuldners in **Modul M**. Der Gläubiger muss nicht mehr angeben, ob ihm bekannt ist, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist. Neu ist die Klarstellung, dass nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch eine berufsständische Versorgungseinrichtung zur Aufenthaltsermittlung angefragt werden kann. Auch hier ist eine Differenzierung nach mehreren Schuldnern möglich.

Die Möglichkeit, eine Reihenfolge der Ermittlungen festzulegen, wurde jedoch gestrichen; dies muss künftig im Modul P erfolgen.

M	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (zu Ziffer) (§ 755 ZPO)	
	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners:	
	☐ für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass keine zustellungsfähige Anschrift des Schuldners vorliegt:	
	☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 1 ZPO	
	☐ der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde	
	☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister	
	☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 GewO zuständigen Behörden	
	☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 2 ZPO	
	☐ des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde	
	☐ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei	
☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung		
☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:		
Bezeichnung		
Postfach		
Straße		
Hausnummer		
Postleitzahl		
Ort		
Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:		
☐ der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt		
☐		

Die **Drittauskünfte** (§ 802i ZPO) werden in **Modul N** beauftragt, wobei auch hier klargestellt wird, dass nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch berufsständische Versorgungseinrichtungen auskunftspflichtig sind. Auch dabei entfällt die bisherige Möglichkeit der Vorgabe einer Ermittlungsreihenfolge, die nun über Modul P erfolgen muss.

Neu in der Formularversion 2024 ist die Möglichkeit, den Auftrag auf Einholung der Drittauskünfte auf den Fall zu beschränken, dass der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.

N	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802i ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer)	
	☐ Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei	
	☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung	
	☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:	
	Bezeichnung	
	Postfach	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:		
☐ Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen		
☐ Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt		
☐ Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist.		
☐ Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802i Absatz 4 Satz 3 ZPO)		
Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:		
☐		

Weitere Aufträge an den Gerichtsvollzieher können in **Modul O** erteilt werden. Die **Reihenfolge der Aufträge** kann in **Modul P** vorgegeben werden, wobei die vorgegebenen Differenzierungen des alten Formulars zugunsten von Freifeldern aufgegeben wurden.

O	weitere Aufträge	
	☐	
	☐	
P	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge	
	Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:	
	1. ☐	
	2. ☐	
	3. ☐	
☐		

Auch die bisherigen **Hinweise an den Gerichtsvollzieher** aus Modul P (alt) wurden in **Modul Q** (neu) deutlich reduziert. In den Freifeldern kann beispielsweise der Standort eines zu pfändenden Kraftfahrzeugs mitgeteilt werden. Interessant ist an dieser Stelle die Begründung des Gesetzgebers, dass hier kein explizites Hinweissfeld für den Gerichtsvollzieher vorgesehen ist, dass bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib und Leben des Gerichtsvollziehers bestehen könnte (vgl. § 757a ZPO). Begründet wird dies damit, dass dem Schuldner in bestimmten Fällen eine Abschrift des Vollstreckungsauftrages zugestellt werden muss und ein solcher hier enthaltener Hinweis die Gefahr für den Gerichtsvollzieher vergrößern würde.

Soweit ein Hinweis nach § 757a ZPO erfolgen soll, ist dieser daher außerhalb des Formulars zu erteilen.

Q	Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht:	
	☐ Es wird um Übersendung des	
	☐ Protokolls ☐ Gesamtprotokolls gebeten.	
	☐ Im Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.	
	☐ Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass	

Es folgen der Name und die Unterschrift des Auftraggebers. Das bisher vorgesehene Modul Q für die Anwaltskosten des Vollstreckungsauftrages wurde in die Forderungsaufstellung integriert.

6. Forderungsaufstellung an den Gerichtsvollzieher

Die Forderungsaufstellung zum Gerichtsvollzieherauftrag – die jedem Vollstreckungsauftrag beizufügen ist – entspricht im Wesentlichen der Forderungsaufstellung für „Sonstige Forderungen/kein Unterhalt“ beim PfÜB-Antrag, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Formulare für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

1. [Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher](#)
2. [Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher](#)



7. Durchsuchungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZVfV ist nunmehr auch für die Beantragung einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758a ZPO die Benutzung des gesetzlichen Formulars zwingend vorgeschrieben.

Dieses gliedert sich – wie der Antrag auf Erlass eines PfÜB – in einen Antrag und einen Beschlussentwurf.

Nach der Angabe des Schuldners und den Kontaktdaten des Ansprechpartners – die dem Antrag auf Erlass eines PfÜB entsprechen – wird nur wenig Platz für die Begründung einer Durchsuchungsanordnung (§ 758a Abs. 1 ZPO) oder einer Unzeitanordnung (§ 758a Abs. 4 ZPO) eingeräumt.

Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.

Begründung des Antrags:

Begründung für Antrag auf Anordnung der Durchsuchung nach § 758a Absatz 1 ZPO:

Begründung für Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung nach § 758a Absatz 4 ZPO:

Es kann außerdem beantragt werden, dass statt der Erteilung einer beglaubigten Abschrift (was in der Regel der Fall sein wird) die Entscheidung direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher übermittelt oder von einer Anhörung des Schuldners abgesehen wird. Der letztgenannte Antrag ist kurz zu begründen.

Zusätzlich wird beantragt,

- ☐ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.
- ☐ den Beschluss direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung weiterzuleiten.
- ☐ vor Erlass der Anordnungen keine Anhörung durchzuführen. Eine Anhörung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:

☐

Die Erklärungen und Versicherungen zur elektronischen Übermittlung, zu den Anlagen und zur Bevollmächtigung entsprechen denen beim PfÜB-Antrag.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:	
☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.	☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.
Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:	
☐ Mitteilungen des Vollstreckungsorgans ☐ Unterlagen, die darlegen, dass eine Anhörung wichtige Interessen des Gläubigers gefährden würde ☐ Vollmacht ☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG ☐ ☐ 	
Versicherung	
☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert. ☐ 	

Der Beschlussentwurf enthält zunächst die Angaben zu Gläubiger (Modul A) und Schuldner (Modul B), die den anderen Formularen entsprechen.

Anschließend kann durch Ankreuzen differenziert werden, ob eine Durchsuchungsanordnung und/oder eine Unzeitvollstreckung beantragt werden soll.

ergeht folgende

- ☐ **Durchsuchungsanordnung**
☐ **und**
☐ **Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen:**

Es folgen in **Modul C** Angaben zu den Vollstreckungstiteln, die ebenfalls den übrigen Formularen entsprechen.

Eine differenzierte Forderungsaufstellung ist für den Beschluss nach § 758a ZPO nicht erforderlich, so dass hier nur summarisch die Angabe der Vollstreckungsforderung erforderlich ist.

wegen der noch bestehenden

- ☐ Hauptforderungen in Höhe von insgesamt Euro
☐ Teilforderungen in Höhe von insgesamt Euro
☐ Restforderungen in Höhe von insgesamt Euro

Folgendes angeordnet:

Modul D enthält anschließend die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, die Privatwohnung, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume oder sonstige Örtlichkeiten der betroffenen Person – die nicht der Schuldner sein muss – zu durchsuchen. Die jeweiligen Örtlichkeiten sind anzugeben, wobei eine über die Hausnummer hinausgehende Differenzierung schwer abgebildet werden kann.

Die Durchsuchungsanordnung kann mit einer Unzeitanordnung verbunden werden, in der zwischen den verschiedenen Örtlichkeiten differenziert werden kann.

D	☐ Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung	
	☐ die Privatwohnung von	
	Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	☐ die Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume von	
	Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
	Straße	Hausnummer
	Postleitzahl	Ort
	D	☐ andere Örtlichkeit
Name der betroffenen Person		Vorname(n) der betroffenen Person
Straße		Hausnummer
Postleitzahl		Ort
zu durchsuchen (§ 758a Absatz 1 ZPO).		
☐ Gleichzeitig wird angeordnet, dass die Durchsuchung der oben bezeichneten		
☐ Privatwohnung		
☐ Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume		
☐		
zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 758a Absatz 4 ZPO) durchgeführt werden kann.		

Demgegenüber enthält **Modul E** den bloßen Unzeitbeschluss; der auch hier wieder hinsichtlich mehrerer Orte differenzierbar ist. Anzugeben ist dabei die Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die zur Unzeit vorgenommen werden soll.

Bezeichnung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	
☐ Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die	in
☐ der Privatwohnung von	
Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
☐ den Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen von	
Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
☐ andere Örtlichkeit	
Name der betroffenen Person	Vorname(n) der betroffenen Person
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchzuführen (§ 758a Absatz 4 ZPO).	

Die richtige Anrechnung der Geschäftsgebühr

Die häufigsten Anrechnungsszenarien inklusive zahlreicher Beispielrechnungen von Gebührenexperte Norbert Schneider



27 Abrechnungsbeispiele nach RVG für Kanzleien

Kostenlos downloaden >



Für das Gericht enthält **Modul F** Möglichkeiten zur Einschränkung des Beschlusses und formale Kurz-begründungen. Es folgen die Ausfertigungsvermerke. In der Formularversion 2024 wurde dabei ein offensichtlicher sprachlicher Fehler korrigiert, indem nunmehr die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezeichnet werden können.

F	Vom Gericht auszufüllen:	
	Bezeichnung der Ermächtigung	
	☐ Es wird angeordnet, dass die Ermächtigung für auf die Dauer von Monat/-en von heute an befristet ist.	
	☐ Im Rahmen der angeordneten Durchsuchung umfasst sie die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 GG, § 758a Absatz 1 ZPO). Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.	
	Weitere Anordnungen:	
	Die Durchsuchung der Wohnung bzw. der anderen Örtlichkeit wird	
	☐ auf folgende Zeiten beschränkt: von Uhr bis Uhr. ☐ zeitlich nicht beschränkt.	
	Gründe:	
	☐ Nach den Angaben des zuständigen Gerichtsvollziehers konnten die Schuldner wiederholt und trotz Terminmitteilung in der Wohnung bzw. der anderen Örtlichkeit nicht angetroffen werden.	
	☐ Die Schuldner haben dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung verweigert.	
	☐ Auf eine Anhörung der Schuldner vor Erlass des Beschlusses wurde im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensgang verzichtet, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden.	
	☐	
Vom Gericht auszufüllen:		
Datum	Name RichterIn/Richter	
		Unterschrift RichterIn/Richter
☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt		
Datum	Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter	
		Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

- [Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen](#)
- [Entwurf einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen](#)



8. Implementierung der ZV-Formulare in der Kanzleisoftware

Die Anbieter von Anwaltssoftware implementieren die neuen Zwangsvollstreckungsformulare zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- **RA-MICRO:** Pünktlich zur verpflichtenden Nutzung werden die neuen Formulare zum 01.09.2024 in die RA-MICRO Kanzleisoftware eingebunden.
- **DATEV Anwalt Classic:** Der Gerichtsvollzieherauftrag ist mit Update 14.22 zum 05.10.2023 implementiert worden, der PfÜB-Antrag und der Durchsuchungsauftrag mit Update 14.24 zum 30.11.2023. Die Forderungsaufstellung für Unterhaltsforderungen ist derzeit nicht inkludiert.
- **ReNoStar:** Die neuen Formulare wurden im November 2023 sowohl in ReNoStar, als auch in der ReNoStar Legal Cloud integriert.
- **Haufe Advolux:** Die neuen Zwangsvollstreckungsformulare werden seit dem 21.08.2024 bereitgestellt.
- **NoRA Advanced:** Die neuen ZV-Formulare wurden mit dem Update vom 19.08.2023 bereitgestellt.
- **LawFirm:** Die neuen ZV-Formulare wurden im November 2023 integriert. Zum Jahresende sollen die 2024er Formulare integriert werden.

9. Übergangsrecht

Gemäß § 6 ZVfV dürfen Anträge auf den alten Formularen nach GVfV/ZVfV nunmehr nur noch bis zum 31.08.2024 gestellt werden. In der Zeit vom 01.09.2024 bis 30.09.2025 sind die Formulare der ZVfV 2022 verbindlich, wenngleich auch die Formulare der ZVfV 2024 schon verwendet werden dürfen. Ab dem 01.10.2025 sind nur noch die 2024er Formulare zulässig. Dann ist auch die formfreie Beantragung unzulässig.

10. Fazit

Ob die neuen Formulare tatsächlich nutzerfreundlicher und besser digital zu bearbeiten sind, als die alten, soll hier nicht erörtert werden. Nachdem bereits §§ 4 Satz 1 ZVfV a. F. und § 4 Abs. 2 GVfV die Bereitstellung strukturierter Datensätze durch die Bundesländer zur langfristigen Ablösung der Formulare vorgesehen hatten, wird dieses Vorhaben in § 5 ZVfV erneut bekräftigt. Es bleibt zu hoffen, dass die Arbeiten hieran fortgesetzt und in absehbarer Zeit zu einer rein elektronischen Beantragung ohne Medienbruch wie beispielsweise beim Mahnverfahren führen werden.

11. Bezugsquellen

Die Formulare und die jeweiligen amtlichen Erläuterungen sind auf der Seite des BMJ als ausfüllbare PDF-Dateien unter bmj.de/DE/service/formulare/form_zwangsvollstreckung/form_zwangsvollstreckung_node.html abrufbar.



Buchempfehlungen zur Zwangsvollstreckung mit den neuen Formularen



Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Von Prof. Udo Hintzen, Prof. Rainer Goldbach, Dr. Mihai Vuia
(erschienen Juli 2024)

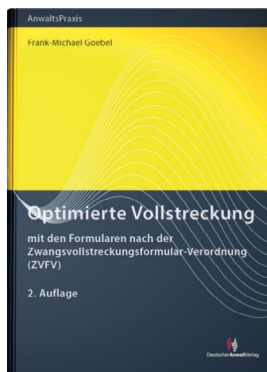
[Link](#)



Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht

Von Prof. Dr. Ulrich Keller (Herausgeber)
(erschienen Juli 2024)

[Link](#)



Optimierte Vollstreckung mit den Formularen nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVfV)

Von Frank-Michael Goebel
(erscheint vsl. am 1.9.2024)

[Link](#)



AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung

Von Herbert Krumscheid, Peter Mock, Jochen Schatz,
Claudia Wagner-Neef, Frank-Michael Goebel
(erscheint vsl. am 1.12.2024)

[Link](#)



NEU

IHR FORMULARASSISTENT FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Das Fachportal zur Abwicklung von
Zwangsvollstreckungen in Kanzleien



**ZV-Formulare
schnell und korrekt
ausfüllen**



**Alles zur richtigen
Nutzung der neuen
ZV-Formulare**



**Wertvolles Wissen zur
ZV von renommierten
Expert:innen**

Zum Formularassistenten auf



zv-assistent.de

